

**HÖHERE LEHRANSTALT FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE – FACHRICHTUNG UMWELT UND
WIRTSCHAFT
HÖHERE LEHRANSTALT FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE – FACHRICHTUNG WASSER- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT
(Reife- und Diplomprüfungszeugnis)**

Hinweise auf Berechtigungen

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß § 69 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1969 idgF, und § 64 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, zum Besuch einer Universität, gemäß §§ 73, 75, 77, 79 oder 81 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, zum Besuch eines Kollegs, gemäß § 4 des Fachhochschulgesetzes, BGBl. 340/1993 idgF, zum Besuch eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges sowie gemäß § 52 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule.

II. Berechtigungen gemäß Ingenieurgesetz

Die Berechtigung zur Führung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ ist dem Inhaber/der Inhaberin dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses über sein/ihr Ansuchen nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ingenieurgesetz 2017, BGBl. I Nr. 23/2017 idgF, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu verleihen.

III. Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind.

IV. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 idgF, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 idgF, der Prüfungsteil „Unternehmerprüfung“.

V. Berechtigungen in der Europäischen Union

Die mit diesem Zeugnis abgeschlossene Ausbildung ist ein reglementierter Ausbildungsgang gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU. Das Ausbildungsniveau entspricht Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie.

VI. Einstufung gemäß NQR-Gesetz

Diese Qualifikation wurde nach § 8 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016 idgF, auf das Niveau 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens zugeordnet. Dies entspricht dem Niveau 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) entsprechend der Empfehlung des Rates (2017/C 189/03).